Verkaufsbedingungen

Das Westfälische Pferdestammbuch e.V., Sudmühlenstrasse 33, 48157 Münster, ist Veranstalter der „Vorauswahl für 2j. Reitponyhengste zur Hauptkörung“ sowie der „Westf. Hauptkörung für Kleinpferde- und Haflingerhengste“ in Münster.

Durch die Anmeldung zur Vorauswahl (nur Reitponys) bzw. zur Hauptkörung erkennt der Anmeldende diese Verkaufsbedingungen an und versichert, dass der Hengst sein freies, uneingeschränktes Eigentum und mit Rechten Dritter nicht belastet ist.

Das Westfälische Pferdestammbuch e.V. führt folgende Verkaufsveranstaltungen bzw. -vermittlungen durch:

1. Verkauf von Hengsten in Form eines Vermittlungsgeschäftes ab Anmeldung zur Vorauswahl bis zum 1. März des folgenden Jahres
2. Auktion anlässlich des Körung

Im Einzelnen gelten hierfür folgende Verkaufsbedingungen:

A. Allgemeines

Bei einem Verkauf nach Nr. 1 wird der Veranstalter für die Eigentümer tätig und schließt in ihrem Namen und für ihre Rechnung Kaufverträge ab (Vermittlungsgeschäft).

Bei der Auktion (Nr. 2) werden die im Katalog aufgeführten Hengste, bei denen es sich um gebrauchte Sachen im Rechtssinn handelt, im Namen des Veranstalters und für Rechnung der Eigentümer verkauft (Kommissionsgeschäft).

B. Beschaffenheitsvereinbarung

Die zum Verkauf gestellten Hengste werden wie besichtigt verkauft und weisen im Zeitpunkt der Übergabe folgende Beschaffenheitsmerkmale, die zugleich den Gegenstand des Kaufvertrages bilden, auf:

I. Äußere Beschaffenheitsmerkmale:
Abstammung, Farbe und Alter wie im Katalog angegeben. Die im Katalog angegebenen Abstammungen sind mit Abstammungsnachweisen belegt, die den Käufern ausgehändigt werden.

II. Gesundheitliche Beschaffenheit:
Die Hengste sind vor der Veranstaltung auf Folgendes untersucht worden:

- Allgemeinuntersuchung (Pflege- und Ernährungszustand, Haut und Haarkleid, Mandibularlymphknoten, Halsvenen, Schleimhäute, Gebiss)
- Äußere Geschlechtsorgane (Hodengröße und -Konsistenz)
- Herz-/Kreislaufsystem (Puls, Herzauskultation)
- Atmungssystem (Nasenausfluss, Husten, Atemgeräusche)
- Augen (Konjunktiven, Hornhaut, vordere Augenkammer, Iris, Linse, Glaskörper, Augenhintergrund)
- Untersuchung des Bewegungsapparates in Ruhe und Bewegung

Über die vorgenommenen klinischen Untersuchungen ist ein tierärztlicher Untersuchungsbericht erstellt worden, der von den Kaufinteressenten im Veranstaltungsbüro eingesehen werden kann. Das Ergebnis des Untersuchungsberichtes stellt die gesundheitliche Beschaffenheit des Hengstes dar. Darüber hinausgehende tierärztliche Bewertungen sind nicht Gegenstand der Beschaffenheitsvereinbarung. Weitere Beschaffenheitsmerkmale im Hinblick auf Leistungen, Gesundheit oder sonstige Eigenschaften der Hengste ermittelt der Verkäufer/Verband nicht. Sie sind deshalb nicht Gegenstand des Kaufvertrages.

Für alle Auktionskandidaten (gilt nur für Reitponyhengste) wurden im Zuge der röntgenologischen Untersuchung folgende Röntgenaufnahmen gefertigt:

- Zehe vorne beiderseits (90°)
- Oxspringaufnahmen vorne beidseits (mit Abbildung des Fesselgelenkspaltes)
- Zehe hinten beiderseits (90°)
- Sprunggelenk beiderseits (45° und 115°)

Beim Verkauf gekörter Hengste wird über die in lit. B. II. dargestellte Beschaffenheitsvereinbarung hinaus die geschlechtliche Zuchttauglichkeit in folgender Form vereinbart:

- einwandfreie Beschaffenheit der Geschlechtsorgane, erhoben durch Palpationsbefund,
- geschlechtliche Deckfähigkeit,
- Befruchtungsfähigkeit.

C. Rechtsve rlust

Der Käufer verliert die ihm wegen eines Mangels (Abweichung von der unter lit. B. dargestellten Beschaffenheitsvereinbarung) zustehenden Rechte, wenn er nicht spätestens acht Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt des Verkaufstages an, den Mangel dem Westfälischen Pferdestammbuch e.V. bzw. bei einem Vermittlungsgeschäft dem Verkäufer schriftlich anzeigt oder die schriftliche Anzeige an ihn absendet. Ein Rechtsverlust tritt nicht ein, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat.

Im übrigen verliert der Käufer die ihm wegen eines Mangels der geschlechtlichen Zuchttauglichkeit (vergleiche lit. B. II.) zustehenden Rechte, wenn er

1. den Mangel nicht einwandfreier Beschaffenheit der Geschlechtsorgane nicht innerhalb eines Zeitraums von 8 Wochen,
2. den Mangel der Deckfähigkeit nicht innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten,
3. den Mangel an Befruchtungsfähigkeit nicht innerhalb eines Zeitraums von 9 Monaten,

gerechnet vom Zeitpunkt des Verkaufstages an dem Westfälischen Pferdestammbuch e.V. bzw. bei einem Vermittlungsgeschäft dem Verkäufer schriftlich anzeigt oder die Anzeige an ihn absendet.

Vorstehender Rechtsverlust tritt nicht ein, soweit ein Verbrauchsgüterkauf im Sinne des § 474 BGB vorliegt.

Bei Streitigkeiten über das Bestehen eines Mangels über die oben definierte geschlechtliche Zuchttauglichkeit hat der Käufer spätestens binnen 2 Wochen nach erfolgter Zurückweisung der zuvor schriftlich zu erstellenden Reklamation ein Gutachten bei der Tierärztlichen Hochschule Hannover zu beantragen, dessen Urteil, erstellt nach der Untersuchungsmethode von Prof. Dr. Götze „Gewährsfristen beim Kauf von Zuchthengsten; einheitliches Verfahren zur Prüfung auf geschlechtliche Zuchttauglichkeit", sich die Parteien vorbehaltlos unterwerfen. Bei Frist Versäumung verliert der Käufer die ihm wegen des reklamierten Mangels eventuell zustehenden Rechte. Die Kosten des Verfahrens trägt, wenn die Mängelrüge als berechtigt festgestellt wird, der Verkäufer, andernfalls der Käufer.

D. Abnahme und Gefahrübergang

Die Käufer bzw. ihre Beauftragten sind verpflichtet, nach Unterzeichnung des Kaufvertrages bzw. des Kaufzettels den Hengst unverzüglich zu übernehmen. Mit Unterzeichnung des Vertrages bzw. mit dem Zuschlag, der auch die Besitzübergabe ersetzt, geht die Gefahr, das Eigentums-recht an dem verkauften Hengst aber erst mit erfolgter restloser Bezahlung auf den Käufer über, auch wenn der Hengst zunächst noch im Gewahrsam des Verkäufers bleibt. Dies gilt fernerhin, wenn der Verkäufer zunächst Vorbehaltseigentümer bleibt. Eine Haftung seitens des Westfälischen Pferdestammbuches e.V. besteht für jegliche Art von Schäden an dem eingestellten Hengst nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Gleiches gilt für Schäden, die von dem eingestellten Hengst verursacht werden mit Ausnahme von Personenschäden, bei denen eine Haftung auch für einfache Fahrlässigkeit besteht.

E. Haftung

Dem Aussteller ist bekannt, dass es sich bei der vom Westfälischen Pferdestammbuch e.V. durchgeführte Auktionsveranstaltung um keine öffentliche Versteigerung im Rechtssinne handelt und im Reklamationsfall nach Verkauf des ausgestellten Pferdes an einen Verbraucher die gesetzlichen Haftungsregeln des Verbrauchsgüterkaufs (keine Haftungsausschluss möglich; Beweislastumkehr zu Lasten des Verbandes, wenn sich ein gerügter Mangel innerhalb der ersten sechs Monate nach Übergabe gezeigt hat; Verjährungsverkürzung auf unter ein Jahr bei „gebrauchten Sachen" nicht möglich) greifen."

I. Abgesehen von der in lit. B dargestellten Beschaffenheitsvereinbarung wird der Hengst verkauft wie besichtigt unter vollständigem Ausschluss jeglicher Haftung/Gewährleistung. Das Westfälische Pferdestammbuch e.V. bzw. der Verkäufer im Rahmen des Vermittlungsgeschäftes übernimmt keinerlei Gewähr oder Garantie für bestimmte Eigenschaften oder Verwendungszwecke. Hinsichtlich der Beschaffenheit wird der Zustand als vertraglich vereinbart, wie er unter lit. B dargestellt ist.

II. Der in Ziffer I. aufgeführte Haftungsausschluss gilt nicht, soweit die haftungsbegründenden Umstände auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers zurückzuführen sind und/oder Personenschäden betroffen sind. Bei Personenschäden besteht Haftung auch bei einfacher Fahrlässigkeit. Vorstehender Haftungsausschluss gilt nicht, soweit ein Verbrauchsgüterkauf im Sinne des § 474 BGB vorliegt.

III. Notwendige Verwendungen sind begrenzt auf den Ersatz notwendiger Fütterungs- und Unterstellungskosten, notwendiger Schmiedkosten sowie Kosten einer notwendigen tierärztlichen Versorgung. Kosten eines Rücktransportes werden nur vom Verkäufer erstattet bzw. gezahlt, soweit diese innerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstanden sind bzw. werden. Die Kosten des Transports bis zur Grenze der Bundesrepublik Deutschland werden von dem Käufer getragen.

Für weitere Kosten, insbesondere Training, Ersatzbeschaffung sowie etwaige Vermögensschäden haftet das Westfälische Pferdestammbuch e.V. bzw. bei einem Vermittlungsgeschäft der Verkäufer nicht unter Berücksichtigung der insoweit in Ziffer II. dargestellten Vorgaben.

F. Verjährung

Die Sachmängelhaftungsansprüche des Käufers verjähren für unternehmerische Käufer im Sinne des Paragraph 14 BGB 3 Monate nach Übergabe des Hengstes, für Verbraucher im Sinne des Paragraph 13 BGB nach 12 Monaten nach Übergabe. Von den Verjährungserleichterungen ausgenommen sind etwaige Schadensersatzansprüche, die auf mindestens fahrlässiger Pflichtverletzung durch den Verkäufer, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen in Bezug auf Leben, Körper oder Gesundheit oder aber auf mindestens grob fahrlässige Pflichtverletzung bei sonstigen Schäden beruhen.

G. Ausbieten

Das Ausbieten der Hengste bei den Auktionen erfolgt in Euro. Es werden nur Gebote von mindestens 200 € angenommen. Wenn mehrere Gebote vorliegen, entscheidet die Auktionsleitung über den Zuschlag, der durch Los oder Zuteilung erfolgen kann.

H. Abrechnung und Bezahlung

Beim Vermittlungsgeschäft (Nr. 1) sind die zwischen Käufer und Verkäufer vereinbarten Preise Bruttopreise, das heißt einschließlich Umsatzsteuer, sofern der Verkäufer zum Bezug der Mehrwertsteuer berechtigt ist und soweit zwischen den Parteien andere Vereinbarungen nicht schriftlich getroffen wurden. Vom Käufer sind für jeden Hengst 6 % des Verkaufspreises zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer als Vermittlungsgebühr zusammen mit dem Kaufpreis an die Kasse des Veranstalters zu entrichten. Die Vermittlungsgebühr für den Verkäufer beträgt 10,12 oder 15 % (lt. geltender Gebührenordnung, Punkt 10.1) zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Kaufpreis und die Vermittlungsgebühr sind sofort fällig.

Beim Kommissionsgeschäft (Nr. 2) sind vom Käufer für jeden Hengst als Kommissionsgebühr 6 % des Zuschlagpreises zusammen mit dem Kaufpreis zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten. Die Kommissionsgebühr für den Verkäufer beträgt 10, 12 oder 15 % (lt. geltender Gebührenordnung, Punkt 10.1) zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Kaufpreis und die Kommissionsgebühr sind sofort fällig.

Der Rechnungsbetrag beim Kommissionsgeschäft setzt sich wie folgt zusammen:

	Zuschlagpreis
+ 6 %	Kommissionsgebühr
=	Nettobetrag
+ 19 %	Umsatzsteuer
=	Rechnungsbetrag

Das Westfälische Pferdestammbuch e.V. ist befugt, die Zahlungen in Empfang zu nehmen. Käufer mit Wohnort oder Sitz im nicht EU-Ausland zahlen keine Umsatzsteuer, wenn die Hengste unmittelbar nach Erwerb in das Ausland verbracht werden. Käufer mit Wohnort oder Sitz im EU-Ausland zahlen die gesetzliche deutsche Umsatzsteuer. Sie erhalten eine Umsatzsteuererstattung, wenn sie durch Vorlage ihrer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gegenüber dem Veranstalter nachweisen, dass sie den Hengst für ihr Unternehmen erwerben und ins EU-Ausland ausführen.

Entstehen wegen des Zuschlags Meinungsverschiedenheiten, die unverzüglich geltend zu machen sind, kann das Ausbieten nach Entscheidung des Veranstalters wieder aufgenommen und fortgesetzt werden. Dies ist auch dann zulässig, wenn der Kaufzettel bereits unterzeichnet ist.

Der Kaufpreis ist sofort nach Zuschlag fällig. Der Kaufpreis einschließlich Vermittlungsgebühr bzw. Kommissionsgebühr ist bei der im Veranstaltungsbüro eingerichteten Kasse grundsätzlich in bar oder durch Scheck zu bezahlen. Der Eigentümer bzw. Verkäufer bei einem Vermittlungsgeschäft stimmt einer Kreditierung im Sinne des § 393 III HGB zu.

Das Eigentum geht erst nach vollständiger Bezahlung des Rechnungsbetrages auf den Käufer über; bei Bezahlung durch Scheck nach dessen Einlösung.

Eine Checksperrung ist ausgeschlossen, auch wenn aus gewissen Gründen eine Reklamation des Hengstes erfolgt. Ansprüche irgendwelcher Art rechtfertigen nicht die Einbehaltung des Kaufpreises oder des Aufgeldes, es sei denn, dass die Reklamation oder sonstige Ansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.

I. Sonstiges

Verbleibt der Hengst aus bestimmten Gründen im Westfälischen Pferdezentrum, hat der Käufer mit dem Westfälischen Pferdestammbuch e.V. einen entsprechenden Unterstellvertrag abzuschließen. Dem Unterstellvertrag liegen die „Allgemeinen Bedingungen für die Unterstellung von Pferden im Westfälischen Pferdezentrum" zugrunde, auch wenn dieser mündlich abgeschlossen wird. Diese Bedingungen liegen in Verkaufsbüro zur Einsichtnahme bereit.

Kein Hengst darf vom Platz entfernt werden, bevor die Bezahlung geregelt ist. Der Abtrieb kann nur gegen Vorzeigen einer vom Veranstaltungsbüro ausgestellten Bescheinigung erfolgen.

Die Verladung der verkauften Hengste übernimmt auf Wunsch der Veranstalter ohne Gewähr kostenlos. Im Büro sind genaue Adressen und Verladestationen anzugeben.

Der Verkäufer bzw. sein Beauftragter haben dafür Sorge zu tragen, dass bei einem verkauften Hengst eine Stalldecke beim Pferd verbleibt. Sollte dieses nicht der Fall sein ist das Westfälische Pferdestammbuch e.V. ohne Rücksprache mit dem Verkäufer berechtigt, diesem eine geeignete Stalldecke in Rechnung zu stellen.

Der Käufer hat bei Reklamationen den Westfälischen Pferdestammbuch e.V. schriftlich zu unterrichten, der sich seinerseits mit dem Eigentümer in Verbindung setzt. Die Verkaufsbedingungen werden im Veranstaltungsbüro öffentlich ausgehängt.

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, durch die der von den Parteien erstrebte wirtschaftliche Erfolg in rechtlich wirksamer und durchführbarer Weise erreicht werden kann.

Deutsches Recht/Gerichtsstandsvereinbarung:

Sollte der Käufer weder einen deutschen Wohn- oder Geschäftssitz unterhalten noch deutscher Staatsangehöriger sein, so vereinbaren die Parteien für die Durchführung und die Abwicklung des Vertrages die Anwendung deutschen materiellen und prozessualen Rechts. Dies gilt auch im Falle einer Rechtsstreitigkeit. Sofern beide Parteien Unternehmer sind, vereinbaren sie als Gerichtsstand den Geschäftssitz des Westfälischen Pferdestammbuchs e.V. .